

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinte a a a a a a a a a a a
Breslau I, Caschestr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M. a a

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. a
Breslau. a a a a a a a a a a a a a

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten

Inhalt: Feuersichere Verglasungen. — Ein Straßenzug. — Verschiedenes.

Feuersichere Verglasungen.

Sehr häufig tritt an den Bauausführenden die Aufgabe heran, feuersichere, d. h. dem Feuer längere Zeit standhaltende und gleichzeitig durchsichtige Konstruktionen herzustellen. So wird z. B. auf Grund des § 38, der Berliner Bauordnung von der Behörde eine feuersichere Herabsetzung der von den Treppenhäusern nach den Betriebs- und Geschäftsräumen führenden Türen verlangt, gleichzeitig ist es aber erwünscht, daß die Treppe leicht auffindbar ist und von innen gesehen werden kann. Dies kann nur durch Einsetzen feuersicherer Glasfüllungen erreicht werden, welche dem Feuer einen ähnlichen Widerstand entgegenzusetzen müssen wie die undurchsichtigen, feuersicher hergestellten Türflächen. Dasselbe gilt von Fahrstuhltüren, bei welchen auch ein Erkennen des jeweiligen Standes des Fahrkorbes erwünscht ist, in Rücksicht auf die Feuersicherheit aber eine feuersichere Herstellung der Türen verlangt werden muß. Nach den an den Waren- und Geschäftshäusern zu stellenden besonderen Anforderungen vom 2. November 1907 können in feuerfesten und feuersicheren Wänden Fenster- und Türöffnungen mit feuersthemerem Glas verschlossen werden, sofern ihre Größe $\frac{1}{10}$ der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt. Auch hinter Brüstungen an Lichtöffnungen können feuersichere Verglasungen angebracht werden, wodurch der Vorteil erwächst, daß brennbare Waren in größerer Nähe der Brüstungen aufgestellt werden können. Das Verwendungsgebiet der feuersicheren Verglasungen ist demnach ein ziemlich ausgedehntes. Die verschiedenen, bisher als feuersicher genehmigten Verglasungsarten sind nachstehend kurz angeben.

1. Drahtglas der Aktiengesellschaft für Glasindustrie vormals Siemens in Dresden. Dasselbe besteht aus mindestens 5 mm starkem Hartglase, in welches ein Drahtgeflecht mit quadratischen Maschen mit verschiedenen Drahtstärken und Maschenweiten bei noch weichem Zustande des Glases eingewalzt ist. Das Aussehen des Glases ist wenig ansprechend, da das Drahtgewebe beim Einwalzen sich leicht verschiebt, daher Unregelmäßigkeiten in der Lagerung nicht zu vermeiden sind. Außerdem setzen sich an den Drahten Luftblasen an, welche recht störend sind. Die Glasoberflächen sind unregelmäßig. Erst in neuerer Zeit ist die Firma dazu übergegangen, die Oberflächen zu polieren, wodurch eine erhebliche Verbesserung im Aussehen erreicht ist. Die Widerstandsfähigkeit im Feuer ist nach allen gemachten Erfahrungen eine recht bedeutende, sofern die Scheiben nicht in Klitt, sondern zwischen starken, miteinander verschraubten Eisenrahmen versetzt sind und für die Ausdehnung des Glases der erforderliche Spielraum gelassen ist. Auch eine plötzliche Abkühlung erhöhter Scheiben durch das Löschwasser führt nicht zu einer vollständigen Zerstörung der Scheiben, sie behalten vielmehr trotz eintretender zahlloser Risse ihren Zusammenhang. Eine vollständige Zerstörung der Scheiben erfolgt, sofern sie, wie oben angegeben, eingesetzt sind, nur bei den hohen Hitzegraden, bei welchen das Glas zu schmelzen anfängt. Das Drahtglas hat außer der Feuerbeständigkeit noch den Vorzug, daß es einer äußeren Beschädigung durch Stoß und Schlag großen Widerstand entgegensetzt. Es wird daher gern zur Herstellung von Glasoberlichtern verwendet, zumal es auch noch das sonst auf Grund des § 12, der Berliner Bauordnung geforderte Drahtnetz unter derartigen Oberlichtern entbehrenlich macht. In Brandmauern ist es nur bei einer Größe von nicht über 500 qcm und einer Stärke von 1 cm zulässig.

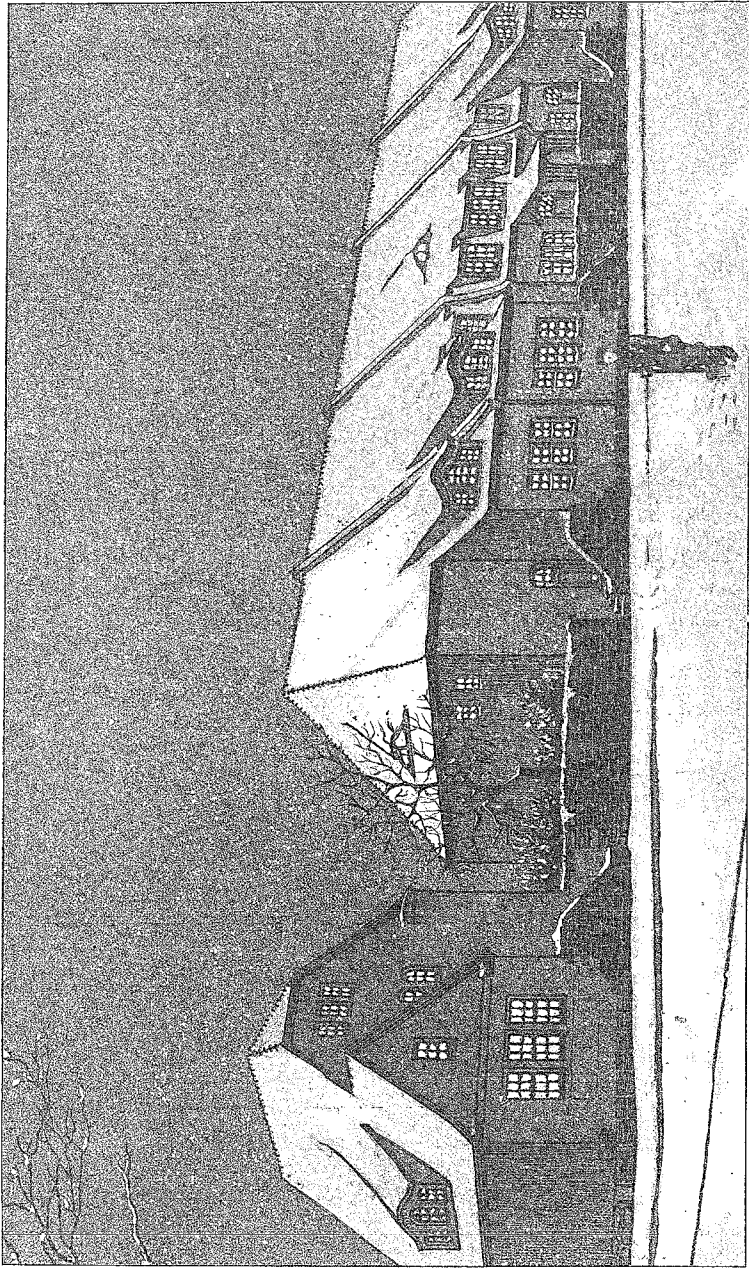
2. Galvanoverglasung der Stern-Prismengesellschaft Berlin. Die Galvanoscheiben bestehen aus einer Anzahl kleinerer, 10 : 10 cm großer, 3mm starker Scheibchen, welche durch nachstehendes Verfahren zu einer Tafel verbunden werden. Die einzelnen Scheibchen werden an den Rändern mit einer Amalgamlegierung bestrichen, dann zusammengesetzt und in ein saures Kupferbad zur Galvanisierung gebracht. Das Kupfer schlägt sich auf der Amalgamlegierung nieder und umfaßt die Scheiben an den Rändern klauenartig. Die fertigen Scheiben werden mit 5 mm Spielraum in Eisenrahmen eingesetzt. Das Aussehen der Galvanoverglasung ist bedeutend besser als das des Drahtglases. Auch lassen sich beliebige Musterungen und Farbenwirkungen erzielen, ähnlich wie bei einer Bleiverglasung. Nach den Ergebnissen der Untersuchungen im Materialprüfungsamt widerstand das Glas 39 Minuten der Einwirkung eines Feuers von mehr als 1000 Grad. Erst nach 43 Minuten konnten Flammen hindurchschlagen. Dies Prüfungsergebnis ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß elektrolytisch erzeugtes Kupfer wegen seiner vollständigen Reinheit einen etwas höheren Schmelzpunkt hat, als gewöhnliches nüttemännisch gewonnenes Kupfer. Das Glas wird in Berlin zum Verschluss kleiner Öffnungen in feuerfesten oder feuersicheren Wänden und Türen unter folgenden Bedingungen zugelassen: Die einzelnen Glasscheibchen dürfen höchstens 10 : 10 cm groß und müssen mindestens 3 mm dick sein; sie sind durch ein galvanisch erzeugtes Kupfergerüst miteinander zu verbinden. Die ganzen Tafeln dürfen eine Fläche von 1000 qcm nicht überschreiten, sie sind entweder einzumauern oder in eisernen Rahmen mit 5 mm Spielraum einzusetzen. Größere Glasflächen können nur in Einzelfällen zugelassen werden. In Brandmauern können die Glastafeln nicht Verwendung finden, da die Bauordnung ausdrücklich 1 cm starkes Glas vorschreibt.

3. Luxferprismen- und Elektroglas des Deutschen Luxferprismen-Syndikats, Berlin. Dieser Gesellschaft sind drei Ausführungen genehmigt:

- Tafeln aus sogenannten Luxferprismen, zusammengesetzt aus etwa 6 mm dicken Scheiben von etwa 10 : 10 bzw. 8 : 8 cm Größe;
- Tafeln aus Elektroglas, zusammengesetzt aus etwa 6 bzw. 3 mm dicken Scheiben von etwa 10 : 10 und 8 : 8 bzw. 8 : 7 cm Größe;
- eine Tafel aus etwa 2 cm dicken sog. Glasflesenplatten von etwa 18 : 8 cm Größe.

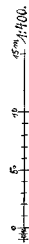
Die unter a) und c) angeführten Scheiben sind auf einer Seite prismenartig gerippt bzw. gemustert, diejenigen zu b) auf beiden Seiten glatt. Die Herstellung der Tafeln a) bis c) erfolgt derartig, daß zunächst die einzelnen Scheiben mit dünnen Kupferstreifen in den Fugen zu größeren Tafeln zusammengefügt werden. Die Kreuzungsstellen der Kupferstreifen werden schwach verlötet. Um den zunächst lose in der Kupferfassung sitzenden Scheiben größeren Halt zu geben, wird die Tafel in ein Kupferbad gebracht, aus welchem Kupfer mittels des elektrischen Stromes auf die Kupferstreifen niedergeschlagen wird. Das ausgefüllte Kupfer schmieg sich an das Glas vollständig an und macht das Herausfallen der Scheiben unmöglich. Sämtliche aus den einzelnen Scheiben zusammengesetzte Tafeln müssen in eisernen Rahmen derartig befestigt werden, daß sie sich nach allen Seiten hin ausdehnen können. Ein vom Materialprüfungsamt vorgenommener Brandversuch mit Luxferprismen und Elektroglas hatte folgendes Ergebnis. Nach 50 Minuten Brennzeit, während welcher sich eine Hitze von 750 bis 900 Grad entwickelte, hatten die Tafeln, abgesehen

(Fortsetzung Seite 204.)

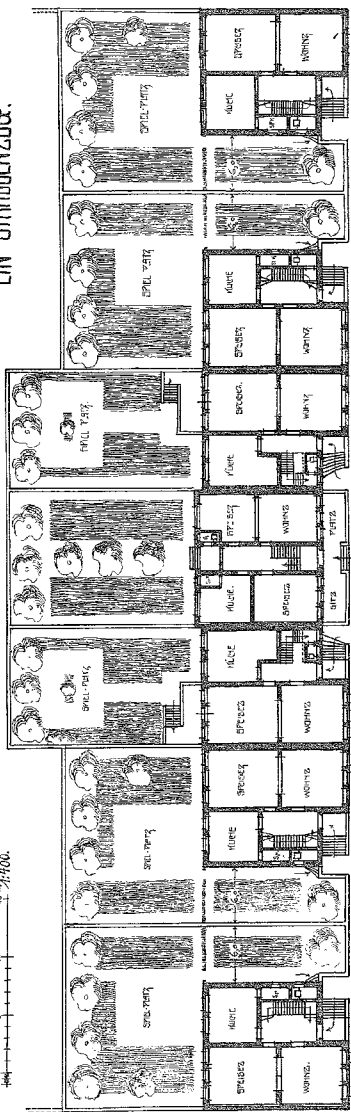


Ein Straßenzug. □ Architekt Karl Erbs in Breslau.

Ein Straßenzug. □ Architekt Karl Erbs in Breslau.

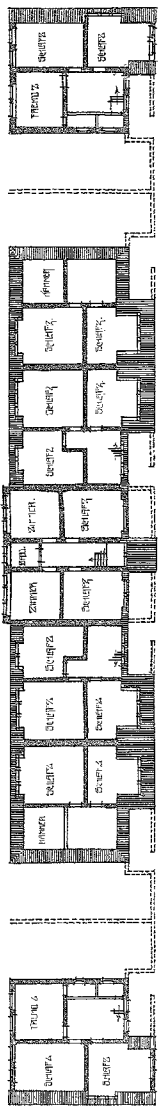


EIN STRASSENZUG.



STRASSE.

STREIFENGASSE mit GARTEN.



GARTENSTREIFENGASSE

von Ausbauchungen und dem Herausschmelzen einiger weniger Glasscheiben, keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Durch das Bespritzen mit Wasser würden die einzelnen Scheiben infolge zahlreicher sich kreuzender Risse undurchsichtig, haften jedoch bei sämtlichen Tafeln noch fest an den Kupferfassungen. Auf Grund dieser Ergebnisse wurden die genannten drei Verglasungsarten behördlicherseits zum Verschluss kleiner Öffnungen in feuerfesten Wänden, Treppenhäusern, Lichtschächten usw. allgemein zugelassen, ohne daß ein besonderes Grenzmaß für die Größe der zuzulassenden kleinen Öffnungen festgesetzt wurde.

4. Elektrolitglas der Fabrik für Elektrolit-Verglasung, Berlin. Die Elektrolitglastafeln bestehen aus 7 : 7 cm großen, 4 mm starken Scheiben. Dieselben werden untereinander durch Formleisten aus Kupferblech eingefast. An den Kreuzungsstellen werden die Kupferleisten auf galvanischem Wege miteinander verbunden. Nach einstündiger Brennzeit, während welcher sich bei einem im Materialprüfungsamt vorgenommenen Brandversuche Hitzgrade von 850 bis 950 Grad entwickelten, wiesen die Scheiben außer Sprüngen in allen Scheiben keine weiteren Zerstörungserscheinungen auf. Beim Bespritzen mit Wasser wurden die Scheiben netzrisig, blieben aber fest in der Kupferfassung sitzen. Die Elektrolitverglasung ist behördlicherseits in demselben Umfange zugelassen wie das Elektroglas, nur dürfen die Größen der einzelnen Scheiben nicht über 7 : 7 cm hinausgehen. Die Verwendung des Elektroglases als Schutz gegen Stiefammen, als feuersichere Abschlußwände hinter Schaufenstern, sowie zum Verschluss größerer Öffnungen wird nur ausnahmsweise gestattet.

Weitere Verglasungen sind bisher in Berlin als feuersicher nicht zugelassen. Die Verwendung von Glasbausteinen, z. B. Falkonier, in größeren Flächen als 500 qcm in Brandmauern, wird auch dann nicht gestattet, wenn sie mit Drahteinlage versehen sind. Zur Herstellung von feuersicheren Abschlüssen im Inneren finden Glasbausteine naturgemäß keine Verwendung. Neben dem Siemensdrahtglase hat noch das Schalker Drahtglas aus Schalk in Westfalen eine gewisse Verbreitung gefunden. Dasselbe besitzt ein Drahtgewebe mit sechseckigen Maschen und ist etwas lichtdurchlässiger als das Siemensglas, soll aber leichter zu Sprüngen neigen. Die elektrolytisch gefasteten feuersicheren Verglasungen weisen den Nachteil auf, daß durch Stoß zerbrochene Scheiben nicht ersetzt werden können, vielmehr die ganze Tafel ausgewechselt werden muß, was bei dem hohen Preise des Glases ziemlich Kosten verursacht. Trotz dieses Mangels hat sich das elektrolytisch hergestellte Glas immer mehr eingebürgert und wird hauptsächlich in größeren Geschäftshäusern zum feuersicheren Abschluss von Zwischentritten, zur Herstellung von Feuerschutzstreifen an den Decken, zur Bildung von Stürzen an den Fenstern usw. wegen seines guten Aussehens gern verwendet, obwohl seine Haltbarkeit im Feuer der des Drahtglases nachsteht.

Berlin. Wendt, Königlich-Preussischer Bauinspektor.



Ein Straßenzug.

Architekt Karl Erbs in Breslau.
(Abbildungen Seite 262 und 263.)

Es handelt sich hier um eine Gruppe von kleinen Einfamilienhäusern, die in einer Straßentulpe zu errichten sind. Um eine gesundheitlich möglichst einwandfreie Bebauung zu erzielen, wurden beim Entwurf der Grundrisse die beiden Endhäuser freigestellt, womit das Hindurchziehen der frischen Luft durch die Gärten sämtlicher Häuser erleichtert wird. Die fünf mittleren Gebäude sind zu einer geschlossenen Gruppe von zwei Doppelhäusern und einem größeren Mittelbau einheitlich zusammengedogen.

Die Raumeinteilung der einzelnen Häuschen ist aus den Grundrissen leicht zu erkennen. Die Erdgeschosse enthalten je zwei — im Mittelhaus drei — Wohnzimmer, Küche mit Speisekammer und Abort. In den Dachgeschossen sind die Schlafzimmer (je zwei bis vier) untergebracht.

Im Äußeren sind die Häuschen in schlichtester Weise behandelt und der ganze Straßenzug zeigt in angenehmer, ruhiger Abwechslung ein zeitgemäß angelegtes Straßenbild.



Verschiedenes.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Danzig. In den Tagen vom 21. bis 23. Juni findet in Danzig eine Wanderversammlung der Tiefbauberufsgenossen statt. Es hat sich unter dem Vorsitz des Herrn Ignaz Köhler-Zoppot ein Festauschuß für die in Aussicht genommenen Veranstaltungen gebildet.

Rechtswesen.

rd. Einfriedigung der Grundstücke im Zuge der Baulinie. Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, wonach die Polizeibehörde im Interesse der Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen Verordnungen treffen dürfen, hatte eine Ortspolizeibehörde die Vorschrift erlassen, daß Grundstücke die an öffentlichen bebauten Straßen oder dem allgemeinen Verkehr dienenden Wegen liegen, soweit sie nicht mit bis in die Baulinie hineinrückenden Gebäuden besetzt sind, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde im Zuge der Baulinie eingefriedigt werden müssen. In Gemäßheit dieser Vorschrift war ein Grundbesitzer aufgefordert worden, seinen auf einer öffentlichen Straße gelegenen Bauplatz einzufriedigen. Da er der Aufforderung nicht nachkam, wurde gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet, und wiewohl er geltend machte, die ortspolizeiliche Vorschrift sei zu Unrecht erlassen worden, weil auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches keine „Leistung“ verlangt werden könne, und weil außerdem der genannte Gesetzesparagraph nur die Sicherheit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen treffe und daher nicht auf Grundstücke neben solchen bezogen werden könne, wurde der Angeklagte dennoch von den Vorinstanzen für schuldig befunden. — Zu einem Freisprüche dagegen gelangte das Bayerische Oberste Landesgericht, bei welchem der Verurteilte Revision eingelegt hatte. — Allerdings erteilt der § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches die Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen und Straßen — so äußerte sich der Gerichtshof —, indessen steht die hier in Frage kommende ortspolizeiliche Vorschrift in gar keinem inneren Zusammenhange mit der Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit oder Ruhe auf den öffentlichen Wegen und Straßen. Dagegen legt die Bezugnahme auf die Baulinie die Vermutung nahe, daß die Anordnung mehr solchen Zwecken dienen soll, die in der Regel durch die Bauordnung angestrebt werden. Es versteht sich aber keineswegs von selbst, daß das Gesetz den Polizeibehörden die Ermächtigung geben wolle, im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, der Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen den Anliegern ohnegehende und kostspielige Verpflichtungen aufzuerlegen, ohne daß erkennbar wäre, wie dadurch diesen Zwecken gedient werden kann. Unter diesen Umständen fehlt es der ortspolizeilichen Vorschrift in ihrer allgemein gehaltenen Fassung an der nötigen gesetzlichen Grundlage; es kann daher die auf sie gestützte Verurteilung des Angeklagten nicht aufrecht erhalten werden. (Entsch. des Bayer. Obersten Landger. v. 7. Nov. 09.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Kattowitz. Der obereschlesische Arbeitgeberverband für das Baugewerbe hielt am vergangenen Mittwoch in Beuthen eine neue Beratung ab, um zu den Lohnforderungen der Maurer und Zimmerer Stellung zu nehmen. Ebenso wurden während der letzten Tage von dem Verbands christlicher Bauhandwerker, umfassend die Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter, in Gleiwitz und Königshütte Versammlungen abgehalten, in denen darüber beraten wurde, ob die Arbeiter sich mit einem Stundenlohn von 40 Pf. zufrieden geben sollen. Bei der ungünstigen Lage des Baugewerbes wird es voraussichtlich zu einem Ausstände nicht kommen.

Nakel Pos. Auf Veranlassung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Provinz Posen wird die Aussperrung der hiesigen Maurer nach 4 wöchentlicher Dauer aufgehoben und die Einigungsverhandlungen beendet. Die Arbeit wird nach Pfingsten wieder aufgenommen.